

FRIEDHOFSVERORDNUNG

Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 25/2011, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzberg vom 14.12.2015 verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Sulzberg Gst-Nr. GSt 1379.
- (2) Die röm.-kath. Pfarrkirche St. Laurentius in Sulzberg ist die grundbücherliche Eigentümerin des Friedhofes Sulzberg (Teilfläche aus GSt-Nr. 1379 in EZ 264 in der KG Sulzberg)
- (3) Die Gemeinde Sulzberg hat mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 14.02.1977 gemäß der Vereinbarung mit der Pfarrkirche St. Laurentius die Verwaltung des Friedhofes auf unbestimmte Zeit übernommen.
- (4) Rechtsträgerin und Verwalterin des Friedhofes auf Gst-Nr. 1379 samt der darauf errichteten Leichenhalle ist die Gemeinde Sulzberg.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof ist für die Bestattung verstorbener Personen bestimmt, welche in der Pfarrei Sulzberg ihren Wohnsitz hatten oder die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. 1 genannten Verstorbenen bewilligen.
- (3) An Grabstätten können nur Benützungrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, jedoch kein Privateigentum erworben werden.
- (4) Für den Friedhof ist ein Gräberbuch zu führen. Darin ist jede Bestattung unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Sterbe- und Bestattungsdatum, der letzten Anschrift des Bestatteten, sowie die Art und Nummer des Grabes einzutragen. Exhumierungen sind in gleicher Weise zu vermerken. Gleichfalls ist für den Friedhof ein Lageplan mit entsprechendem Maßstab und Übersicht der Gräber anzulegen. Bei jeder Bestattung ist die Lage des Sarges bzw. der Urne festzuhalten.

§ 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften und Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Sulzberg stellt für die Bestattungen die Leichenhalle und die erforderlichen Einrichtungen, Leistungen und Arbeitsleistungen zur Grabherstellung zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Leichen und der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.
- (3) Jede Leiche, die im Friedhof beerdigt werden soll, kann nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in der Leichenhalle aufgebahrt werden. Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.

Die amtlich ausgestellte Sterbeurkunde ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Diese teilt die Grabstätte zu und besorgt die Eintragung in das Gräberbuch. Der Zeitpunkt der Beerdigung ist von den Angehörigen nach Rücksprache mit den zur Durchführung in Frage kommenden Stellen der Friedhofsverwaltung zeitgerecht bekannt zu geben.

Das Öffnen und Schließen von Grabstätten wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

- (4) Bestattungen und Exhumierungen dürfen nur auf Grund eines Begräbnis- bzw. Exhumierungsscheines, den die Friedhofsverwaltung an die Leichenbestattungsunternehmen oder an die Angehörigen des zu Bestattenden oder Exhumierenden ausfolgt, vorgenommen werden, wenn die sanitätspolizeilichen Voraussetzungen für die Bestattung oder Exhumierung gegeben sind.
- (5) Die Verwendung von Eichensärgen, Metallsärgen und Särgen mit Metalleinsätzen ist nicht gestattet.
- (6) Urnen, wenn diese in die Grabstätte versenkt werden, müssen aus biologisch abbaubarem, verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde an der Grabstätte bzw. am Grabmal platziert werden, können aus herkömmlichen Materialien bestehen.

§ 4 Grabstätten

- (1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- (2) Als Grabstätten sind folgende Gräber gemäß § 31 Abs. 3 lit. b BestG vorgesehen:
 - a) Einzelgräber
 - b) Familiengräber

§ 5 Beschaffenheit der Grabstätten

- (1) Für die Grabstätten werden folgende Begrenzungsmaße festgelegt:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Einzelgräber	2,50 m	1,35 m	1,80 m
b) Familiengräber	2,50 m	2,00 m	1,80 m

- (2) Särge müssen mindestens 100 cm und Urnen mindestens 40 cm mit Erde bedeckt sein.
- (3) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten einzufassen.
- (4) Die Grabhügel sind bis längstens sechs Monate nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

§ 6 Grabmäler

- (1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabmal zu errichten und instand zu halten. Bis zu dessen Errichtung sind ausschließlich einfache Holzkreuze in Naturfarbe zu verwenden.
- (2) Einfassungen der Grabstätten dürfen die folgenden Höchstmaße nicht überschreiten:

	Länge	Breite
a) Einzelgräber	1,40 m	mind. 0,60 m bis max. 0,80 m
b) Familiengräber	1,40 m	mind. 1,00 m bis max. 1,20 m
- (3) Bestehende Grabstätten sind innerhalb der Mindestruhefrist bzw. bei einer Änderung oder Neubestattung auf das geforderte Maß nach Abs. 2 zurück zu führen.
- (4) Grabeinfassungen dürfen höchstens 15 cm hoch und höchstens 15 cm stark sein.

- (5) Als Werkstoffe für die Grabmahle kommen in Betracht:
- a) Schmiedeeiserne Grabkreuze, nicht höher als 1,70 m (inkl. Sockel)
 - b) Grabsteine, nicht höher als 1,30 m

Die Verwendung von mehr als zwei verschiedenen Werkstoffen ist zu vermeiden.

- (6) Der Wortlaut der Beschriftung von Grabmälern ist einfach und sinnvoll zu halten.
- (7) Beim Aufstellen der Grabmäler ist durch Fundierung oder anderweitige Befestigung deren dauerhafte Standsicherheit zu gewährleisten.
- (8) Grabmäler und Grabeinfassungen sind stets in einem ordentlichen und baulich einwandfreien Zustand zu halten.
Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung der Gefährdung der Friedhofsbenutzer auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern bzw. abzutragen.

§ 7 Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales

- (1) Grabmäler dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung (positiver Bescheid über die Verlängerung) errichtet werden.
- (2) Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung ein Entwurf des Grabmales vorzulegen.
- (3) Das schriftlich einzubringende Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Materialien, Bearbeitungsart, Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, Aufstellungsort). Mit dem Ansuchen sind ein Entwurf im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung und – über Verlangen der Friedhofsverwaltung – auch Materialmuster und Modelle vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofes nicht stört.
Die Friedhofsverwaltung kann im Hinblick auf Erreichung eines einheitlichen Friedhofsbildes hinsichtlich ganzer Grabfelder oder einzelner Grabreihen Empfehlungen für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler abgeben.
- (5) Werden Grabflächen für öffentliche Zwecke (Friedhofsanlagen, Gebäude, Wege usw.) benötigt, kann die Friedhofsverwaltung die Verlegung dieser Grabstätten anordnen. Es sind Ersatzgräber zu stellen, auf welche die bestehenden Rechte übergehen. Die Kosten einer solchen Verlegung sowie die Kosten von Umbettungen von Leichen, soweit die Umbettung gesetzlich Pflicht ist, hat die Friedhofsverwaltung zu tragen.
- (6) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verursachers zu entfernen.

§ 8 Grabschmuck und Grabbepflanzung

- (1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofs hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass Pflanzen und sonstiger Grabschmuck die Einfassung der Grabstätten nicht überragen, damit der Zugang zu den Grabstätten nicht behindert ist.
Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, die einen Wuchs von mehr als 60 cm erreichen, ist untersagt.
- (2) Verwelkte Blumen, Kerzenreste und ähnliches sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.
Kranzgebilde, Trockengestecke, Topfpflanzen usw. sind von den Benützungsberechtigten mitzunehmen und im eigenen Haushalt ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Schnee, Windbruch oder andere Elementarereignisse oder durch Beschädigung Dritter entstehen. Sie haftet auch nicht für Diebstähle und Privateigentum wie Blumen, Kränze oder Grabdenkmälern.

§ 9 Benützungsrechte

(1) Begriff und Allgemeines zum Benützungsrecht

- a) Das Benützungsrecht umfasst das Bestattungsrecht aller Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie, die ihren Hauptwohnsitz in Sulzberg haben und deren Bedarf aufgrund ihres eigenen Familienstandes nicht eine eigene Grabstätte erfordert.
- b) Die Dauer des Benützungsrechtes einer Grabstätte beträgt 15 Jahre.
- c) Durch das Benützungsrecht wird kein Eigentum an der Grabstätte erworben.
- d) Bei Überbelegung kann die Friedhofsverwaltung das Recht gemäß lit. a einschränken.
- e) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 BestG).

(2) Erwerb des Benützungsrechtes

- a) Das Benützungsrecht einer Grabstätte wird gegen Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr durch Zuweisung der Friedhofsverwaltung erworben. Der Antrag auf Zuweisung ist erst nach eingetretenem Sterbefall möglich.
- b) Ein Benützungsrecht können nur Personen erwerben, die in Sulzberg ihren Wohnsitz haben oder eine sonstige nahe Beziehung zum Verstorbenen glaubhaft machen können.

(3) Übergang des Benützungsrechtes

- a) Das Benützungsrecht kann unter Lebenden grundsätzlich nicht übertragen bzw. zugesichert werden.
- b) Das Benützungsrecht ist von der Friedhofsverwaltung auf Antrag des Benützungsberechtigten anderen Personen zuzuweisen, wenn es weiterhin für eine Person in Anspruch genommen wird, für deren Bestattung der Friedhof nach der Friedhofsordnung bestimmt ist.
- c) Für den Übergang des Benützungsrechtes nach dem Tod des Benützungsberechtigten ist dessen Anordnung maßgebend. Mangels einer solchen geht das Benützungsrecht auf die gesetzlichen Erben über.

(4) Verlängerung des Benützungsrechtes

- a) Nach Ablauf des Benützungsrechtes kann von den Benützungsberechtigten dessen Verlängerung für 15 Jahre beantragt werden.
- b) Die Verlängerung des Benützungsrechtes darf, sofern der Benützungsberechtigte den Verpflichtungen nach der Friedhofsordnung klaglos nachgekommen ist und nicht bereits über eine Grabstätte verfügt, nicht versagt werden.

(5) Erlöschen von Benützungsrechten

- a) Zeitablauf: Dem Berechtigten ist das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf mindestens sechs Monate vorher unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 40 Abs. 4 BestG. von der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Das Benützungsrecht erlischt, wenn nicht eine Verlängerung gemäß Abs. 4 lit. a beantragt wird.
- b) Schriftlicher Verzicht

- c) Entzug durch die Friedhofsverwaltung: Wenn der Benützungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen lt. Friedhofsordnung nicht nachkommt und die Benützungsgebühr nicht entrichtet wird.
- d) Bei Auflassung des Friedhofes
- e) Mangels gesetzlicher Erben

§ 10 Friedhofsgebühren

Art und Höhe der Friedhofsgebühren werden durch die gesonderte Verordnung festgelegt.

§ 11 Mindestruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt:
 - a) Bei Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über sechs Jahre 15 Jahre
 - b) Bei Erdbestattung von Kindern unter sechs Jahren 10 Jahre
- (2) Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindefriedhofsrat zu hören.

§ 12 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Andere Nutzungen als die in dieser Verordnung definierten, sind untersagt.
- (2) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsordnung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.
- (3) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (4) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden.
- (5) Zum Zwecke der Graböffnung hat der Benützungsberechtigte die Lagerung des nachbarlichen Grabaushubes zu dulden.

§ 13 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Sulzberg.
- (2) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen ist in der Regel von den Angehörigen zusammen mit dem zuständigen Pfarrer vorzunehmen. In allen übrigen Fällen (z.B.

Verstorbene ohne Angehörige, Konfessionslose, Angehörige anderer Konfessionen) ist dies Aufgabe der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten wahrzunehmen und die diesbezüglichen Vorschriften zu überwachen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde Sulzberg übernimmt keine Obhuts- oder Bewachungspflicht über die Grabstätten und deren Zubehör.
- (2) Die Gemeinde haftet nur für solche Schäden, die durch Verschulden ihrer Bediensteten entstanden sind.
- (3) Die Gemeinde Sulzberg und die Pfarrkirche Sulzberg haften nicht für Schäden, die durch Dritte oder durch Elementarereignisse wie Schneerutsche, Windbruch usw. verursacht werden.

§ 15 Strafbestimmungen

- (1) Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handeln, sind nach § 60 Abs. 1 lit. c) BestG. zu bestrafen.

§ 16 Übergangsbestimmungen


- (1) Die vor Inkrafttreten der Friedhofsordnung nach den bisher gültigen Bestimmungen hinsichtlich ihrer Dauer erworbenen Benützungrechte werden nicht berührt.
- (2) Soweit bestehende Grabmäler nicht den Größenvorgaben von § 6 Abs. 2 dieser Verordnung entsprechen, sind diese bei einer anstehenden Neuerrichtung an diese Vorgaben anzupassen.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Blank

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar